

GRÜNDUNGSVERTRAG

Abwasserreinigung Kloten/Opfikon

A. Vorbemerkungen

Mit Vereinbarung, welche am 7. Februar 2000 vom Regierungsrat genehmigt wurde, haben die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon unter den Namen "Kläranlageverband Kloten/Opfikon" einen Zweckverband gegründet, um gemeinsam eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) zu betreiben, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fällt.

Mit Anschlussvertrag vom 23. März 2000 hat sich die Flughafen Zürich AG am Betrieb des Zweckverbandes beteiligt.

Die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon haben beschlossen, den Kläranlageverband Kloten/Opfikon aufzulösen und die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete Interkommunale Anstalt zu übertragen. Die Interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes. Mit der Flughafen Zürich AG wird erneut ein Anschlussvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und der Flughafen Zürich AG. Insbesondere legt er die Rechte und Pflichten der Flughafen Zürich AG an der zentralen Abwasserreinigungsanlage Kloten/Opfikon fest.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Handwritten signature and initials

B. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

Abwasserreinigung Kloten/Opfikon

errichten die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Opfikon.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Abwasserreinigung Kloten/Opfikon (ARA) ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abwasserreinigung, öffentliche Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke sowie Entsorgung von geeigneten kontrollpflichtigen Abfällen und Energie- und Wertstoffrückgewinnung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Insbesondere betreibt sie an der Rohrstrasse 49 in 8152 Glattbrugg eine Abwasserreinigungsanlage.

Die Anstalt bietet zudem in den in Absatz 2 genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen aller Art an.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten. Sie kann für untergeordnete Aufgaben Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen.

Die Anstalt kann Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.

C. Anstaltsvermögen, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Artikel 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes "Kläranlageverband Kloten/Opfikon".

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

Artikel 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, soweit ihr die Kompetenzen delegiert sind, beschliessen in eigener Kompetenz über nachfolgende Ausgaben:

- Ausgaben, welche im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige, gebundene Kosten) sind;
- Ausgaben, welche aufgrund früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des Zweckverbandes "Kläranlageverband Kloten/Opfikon") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile notwendig werden;

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite.

Die Einzelheiten über die Finanzkompetenzen sind in einem Reglement über die Ausgabenkompetenz der Organe der Anstalt geregelt.

Artikel 6 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Anstaltsgemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

D. Organisation

Anstaltsgemeinden

Artikel 7 Aufsicht durch die Anstaltsgemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.

Diese Aufgabe umfasst:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;



- Beschlussfassung über neue Investitionsausgaben, welche den Betrag von CHF 3'000'000.-- übersteigen;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Fremdmittelaufnahme, sofern der Betrag von CHF 3'000'000.-- überschritten wird.

Artikel 8 Beschlussfassung, Quorum

Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat.

Verwaltungsrat

Artikel 9 Wahl, Konstituierung

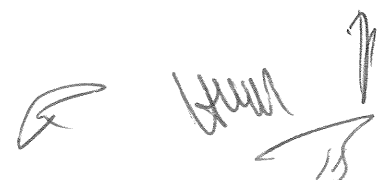
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gemeindevorsteherchaften bestimmen gemeinsam, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat hat.

Jede Anstaltsgemeinde und die Flughafen Zürich AG haben Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Jede Anstaltsgemeinde sowie die Flughafen Zürich AG bestimmen das von ihnen in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied und seinen Stellvertreter selbstständig. Bei den Anstaltsgemeinden ist dafür die Gemeindevorsteherchaft zuständig. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Einvernehmen mit der Flughafen Zürich AG je von der Gemeindevorsteherchaft jeder Anstaltsgemeinde bestimmt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Aberufung.



Anstaltsgemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Die Flughafen Zürich AG verliert ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat im Zeitpunkt, in welchem sie den Anschlussvertrag mit der Anstalt kündigt.

Artikel 10 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Artikel 11 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass weiterer grundlegender Reglemente;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen, welche die langfristige Unternehmenspolitik betreffen;
- Beschluss über das Budget und die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes der Anstalt;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat an den Entschädigungsreglementen für Behördenmitglieder der Gemeinden Kloten und Opfikon;
- Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden betreffend Erweiterung der Interkommunalen Anstalt;
- Beratung und Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Anstaltsgemeinden unterliegen;



- Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Abschluss von für Betrieb und Entsorgung wesentlichen Verträgen;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung.
- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages.

Artikel 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nachfolgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, solange die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter fünf bleibt, bzw. einer Zweidrittelsmehrheit, sobald der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern besteht:

- Eingehen von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- Kauf, Verkauf und Belastungen von Liegenschaften;
- Einleitung von Prozessen sowie Eingehen von Vereinbarungen, Vergleichsabschlüsse und Klageanerkennungen;
- Erlass der grundlegenden Reglemente;
- Anpassung des Organisationsreglements;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen, welche die langfristige Unternehmenspolitik betreffen;
- Beschluss über den Liquidationsanteil der Flughafen Zürich AG.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 13 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

Geschäftsleitung

Artikel 14 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 15 Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Artikel 16 Wählbarkeit

Die Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden bezeichnen einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Artikel 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.



Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

E. Anstaltsbetrieb

Artikel 18 Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 19 Festlegung der Preise

Die Anstalt legt die Preise ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Bei der Erbringung von beratenden Dienstleistungen darf die Anstalt Gewinne erzielen. Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Reserven (Eigenkapitalbildung) bilden.

Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und der Eigenkapitalbildung nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern und nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips.

Artikel 20 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Artikel 21 Schmutzstofffrachten

Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffrachten können die anfallenden Mehrkosten ermittelt und direkt den Verursachern belastet werden. Die Gesamtkosten werden dann vorab um diesen Betrag vermindert. Die verbleibenden Nettokosten werden nach der eingeleiteten Abwassermenge und unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten unter den drei Partnern verteilt. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahres-Mittel zur Anwendung.

Die zur Messung der Schmutzstofffracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Messstellen sind von der Anstalt einzurichten und zu unterhalten.

Artikel 22 Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke

Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und



Störungen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebes ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen den Anstaltsgemeinden und den angeschlossenen Partnern gegenseitig abzustimmen. Die Anstalt gibt Empfehlungen ab und koordiniert eine solche Abstimmung. Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Anstaltsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Bewilligung für den Neuanschluss industrieller und gewerblicher Abwässer besonderer Zusammensetzung (zum Beispiel aggressive oder stark stossweise anfallende Abwässer) an die Gemeindekanalisationen bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung der Anstalt, welche ihre Zustimmung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen kann.

Artikel 23 Anpassungen am Entwässerungssystem

Sollte es je wegen Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abwasserreinigung notwendig werden, zu einem neuen System der Abwasser- oder Klärschlambeseitigung überzugehen, so haben sich die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte den neuen Verhältnissen anzupassen.

Grundlage für wesentliche Anpassungen kann ein Siedlungsentwässerungskonzept bilden, welches über das ganze Gebiet der Anstaltsgemeinden erstellt wird.

Artikel 24 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 25 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Anstaltsgemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates sowie der Gemeindevorsteherschaften.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Anstaltsgemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Anstaltsgemeinden gleichstellen.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

Artikel 26 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen

Grundsätzlich finanziert sich die Anstalt selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen oder mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

Artikel 27 Anstellungsbedingungen

Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen. Fehlt ein solches, gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Artikel 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

F. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 29 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Artikel 30 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Artikel 31 Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 32 Haftung der Anstaltsgemeinden

Im Aussenverhältnis haften die Anstaltsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich.

Die Anstaltsgemeinden haften im Innenverhältnis anteilmässig. Ihr Haftungsanteil bestimmt sich nach der Abwassermenge und den Schmutzfrachten, welche von den Anstaltsgemeinden im Haftungszeitpunkt der ARA zugeführt werden.



Artikel 33 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Anstaltsgemeinden bewilligt worden ist und die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 34 Änderungen des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Anstaltsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Anstaltsgemeinden und der Flughafen Zürich AG von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Anstalt mit neuen Anstaltsgemeinden sowie für die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Artikel 35 Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 36 Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Anstaltsgemeinden. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Anhang: Plan mit allen Anlagen der ARA

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

Opfikon,

Namens der Gemeinde Opfikon

Der Stadtpräsident

Der Verwaltungsdirektor

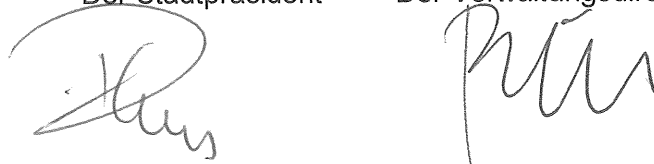
The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'M'. The signature on the right is a more complex cursive signature, possibly starting with 'S'.

Kloten, 16.4.10

Namens der Gemeinde Kloten

Der Stadtpräsident

Der Verwaltungsdirektor

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a cursive signature starting with 'H'. The signature on the right is a cursive signature starting with 'P'.